Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Brandschutzdienststelle (Gebührensatzung Vorbeugender Brandschutz)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1, und 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Bielefeld nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutzdienststelle) nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) wahr.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a. zur Durchführung der Brandverhütungsschauen einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt. Der Zweck der Brandverhütungsschau ergibt sich aus § 26 BHKG NRW. Die Fristen der Brandverhütungsschau werden auf Basis des § 26 Abs. 1 BHKG NRW, in Abwägung des Gefährdungsgrades eines Objektes bzw. einer Objektart, durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bielefeld nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als anerkannte Regel wird hierzu die Objekt- und Fristenliste des „Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz“ des Verbandes der Feuerwehren in NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, in der jeweils geltenden Fassung, herangezogen.

b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (erneute Brandverhütungsschau).

c. der Brandschutzdienststelle, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Ausfertigung eines Bauentwurfes, einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens, eines Brandschutzkonzeptes oder eines Ortstermines in einem Zusammenhang stehen.

d. der Brandschutzdienststelle für die Abgabe von Stellungnahmen an Prüfingenieure sowie sachverständige Personen, denen gemäß geltenden

Rechtsverordnungen der obersten Bauaufsichtsbehörde bauaufsichtliche Prüfaufgaben übertragen sind und die die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.
Die anfallende Gebühr ergibt sich, abweichend von § 3 auf Grundlage der Tarifstelle Punkt 3.1.1.4 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

e. für die Abnahme und die Erst- und Wiederholungsinbetriebnahme einer Brandmeldeanlage, inklusive durchzuführender Planungsgespräche gem. DIN 14675.

f. für die Abnahme und jährliche Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots und deren Inhalts.

g. für die Abnahme eines Feuerwehraufzugs.

h. für die Abnahme von Löschwasserentnahmestellen.

i. für die Lieferung und den Einbau von Feuerwehrschließungen (inklusive Materialkosten).

j. für die Prüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen gem. DIN 14095, Feuerwehrlaufkarten, Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, sowie sonstigen Ausarbeitungen.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

(2) Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten und je eingesetzter Kraft 23,25 €.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des betroffenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung

gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch einen Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit diese nach Lage des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Bielefeld vom 24.02.2017 außer Kraft.